

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.83 vom 15. November 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2018.83](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.83)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.83 du 15 novembre 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.83 del 15 novembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist es die Sache an die kantonale Behörde zurück, hat diese ihrer neuen Entscheidung die rechtliche Begründung des Bundesgerichtsentscheides zugrunde zu legen. Dabei hat sie sich auf das zu beschränken, was sich aus den für sie verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Entscheidung ergibt (BGE 123 IV 1 E. 1 S. 3; 117 IV 97 E. 4a S. 104; Meyer/Dormann, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage 2011, Art. 107 BGG N 18 f.; vgl. AGE SB.2015.46 vom 30. Mai 2018 E. 1.1 und SB.2015.71 vom 6. Februar 2018 E. 1.1).

1.2 Der vorliegende Entscheid hat sich demnach ausschliesslich mit der Verzinsung der mit Appellationsgerichtsurteil vom 31. April 2021 gesprochenen Genugtuungssumme von total CHF 400.■ zu befassen. Etwas Anderes wird denn auch von keiner Partei ausgeführt.

### **E. 2**

Der Berufungskläger will die Genugtuung für den Freiheitsentzug von CHF 200.■ ab dem 28. Juni 2015, dem Tag des erlittenen Freiheitsentzugs, und die Summe für die Verletzung des Beschleunigungsgebotes ab dem mittleren Verfall verzinst haben. In der Beschwerde an das Bundesgericht hat er dazu ausführen lassen, dass das Appellationsgericht die Verletzung des Beschleunigungsgebotes bei der Fallbearbeitung durch die Staatsanwaltschaft verortet habe. Das Untersuchungsverfahren gegen den Berufungskläger sei bei der Staatsanwaltschaft am 28. Juni 2015 eröffnet worden und die Anklage dem Strafgericht am 3. November 2017 überwiesen worden. Der mittlere Verfall sei deshalb innerhalb dieses Zeitraum festzulegen. Diese Ausführungen vermögen zu überzeugen und die Verzinsung der Genugtuung ist entsprechend gutzuheissen. Für die Einzelheiten wird auf das Dispositiv verwiesen.

### **E. 3**

Da entsprechend den Ausführungen im Rückweisungsverfahren nichts zu beurteilen ist, was nicht bereits vor Bundesgericht bekannt gewesen wäre, mithin der Fall bereits in diesem Verfahrensstadium als sogenannt liquid bezeichnet werden konnte, vermag einzig die Rückweisung zur Neuurteilung an das Appellationsgericht etwas zu erstaunen (s. Art. 107 Abs. 2 Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR. 173.110]; Dormann, in: Niggli et al [Hrsg.], Basler Kommentar BGG, 3. Auflage 2018, Art. 107 N 12). Dies umso mehr, als das Appellationsgericht in seiner Vernehmlassung ausdrücklich auf ein Versehen hingewiesen und die Gutheissung der Verzinsung entsprechend den diesbezüglich vor Bundesgericht gleichlautenden Anträgen des Berufungsklägers beantragt hatte. Folge dieses Vorgehens sind die Entstehung (unnötiger) Kosten und von (unnötigem) Gerichts- und

Verwaltungsaufwand (s. E. 3; vgl. auch die Urteilsbesprechung zur ersten Rückweisung im vorliegenden Strafverfahren in:Schwaibold, «Einmischung in zivilrechtliche Angelegenheiten», in: forumpoenale 6/2021, S. 477 ff.)

Nichtsdestotrotz ist der amtliche Verteidiger des Berufungsklägers für das vorliegende Rückweisungsverfahren selbstverständlich aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es ist ihm ein Honorar und ein Auslagenersatz entsprechend der dafür eingereichten Honorarnote auszuführen. Gerichtskosten werden keine erhoben. Für die Einzelheiten wird auf das Dispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.